

Vernehmlassung zur Steuergesetzteilrevision 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Steuergesetzteilrevision 2026 umfasst folgende Teilbereiche:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Einkommenssteuer
- C. Gewinnsteuer
- D. Quellensteuer
- E. Grundstückgewinnsteuer
- F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister
- G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht
- H. Umsetzung von Bundesrecht
- I. Redaktionelle Anpassungen
- J. Übergangsrecht und Inkrafttreten

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden und Ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **10. Dezember 2024** an folgende E-Mail-Adresse: fd@sz.ch. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Vernehmlassung nur berücksichtigen können, wenn sie auf den folgenden Zeilen vom Vernehmlassungsteilnehmer bzw. von der Vernehmlassungsteilnehmerin **datiert** wird. Auch ist der/die **Ersteller/-in und Funktion** anzugeben.

Nachfolgende Vernehmlassung wurde verfasst durch:

Gemeinwesen / Organisation: SP Kanton Schwyz

Name u. Vorname: Geschäftsleitung der SP Kanton Schwyz

Datum: 9. Dezember 2024

Funktion: (Kontaktperson bei Fragen: Elias Studer, Kantonsrat)

Finanzdepartement

Schwyz, 19. September 2024

Generelle Anmerkungen:

SP fordert stärkere Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen

Die SP Kanton Schwyz begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Steuergesetzrevision. Sie fordert jedoch, dass der gegenwärtige finanzielle Spielraum für eine stärkere Entlastung der unteren und mittleren Einkommensschichten eingesetzt wird. Hierzu soll die Entlastungswirkung der degressiven Abzüge bei den unteren und mittleren Einkommensschichten verdoppelt werden. Eine gezielte Entlastung dieser Bevölkerungsschichten ist verteilungspolitisch einer Senkung des allgemeinen Steuerfusses vorzuziehen. Sie ist dringend notwendig um den akuten Kaufkraftverlust durch die gestiegenen Mietkosten, Krankenkassenprämien, Energie- und Lebensmittelpreise abzumindern.

SP sagt Nein zur weiteren Privilegierung bei Kapitaleistungen

Klar ablehnend steht die SP dem Vorschlag des Regierungsrats gegenüber, die bereits heute stark privilegierte Auszahlung von Pensionskassen- und Säule 3a-Guthaben noch stärker zu privilegieren. Denn davon würden einmal mehr die Allerreichsten profitieren. Für die tiefere Besteuerung des Kapitalbezugs bei der Erreichung des Rentenalters im Vergleich zum Rentenbezug gibt es keinen sachlichen Grund.

SP fordert kostendeckende Vermögenssteuern

Die SP Kanton Schwyz beantragt § 48 Abs. 1 des Steuergesetzes wie folgt zu ändern:

§ 48 b) Steuertarif

¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens für die ersten 3 Millionen Franken und 0.8 Promille für das weitere steuerbare Vermögen.

Begründung:

Aktuell besteht bei den Vermögenssteuern eine Untermargigkeit. Das bedeutet auf gut Deutsch, dass die Allgemeinheit mit ihren Steuern einen Teil der Finanzausgleichskosten für die Vermögen der Reichen bezahlen muss. Dass die arbeitende Bevölkerung die Vermögen der Reichsten subventionieren muss, weil der Kanton Schwyz bei ihnen nicht einmal kostendeckende Steuern verlangt, ist ein Skandal. Deshalb braucht es eine Erhöhung der Vermögenssteuern ab einem Vermögen von 3 Millionen Franken. Mit dieser zusätzlichen Progressionsstufe bei der Vermögenssteuer wird einerseits beim Steuerfuss wieder Spielraum geschaffen, da die aktuell bestehende Untermargigkeit aufgehoben wird. Andererseits kann so durch den geschaffenen Spielraum zur Senkung des Steuerfusses oder anderer Steuerkategorien gezielt der Mittelstand entlastet werden.

Redaktionelle Anmerkung:

Im Entwurf werden zum Teil Absätze und Paragraphen verschoben, d.h. es wird die Nummerierung verändert, statt dass die gestrichenen Bestimmungen leer gelassen werden. Generell sollte zur einfacheren Verständlichkeit (beispielsweise, um auch ältere Urteile möglichst einfach nachvollziehen zu können) gestrichene Bestimmungen leer bleiben und nicht anderes dorthin geschoben werden (beispielsweise in § 36 Abs. 3/4), neue Bestimmungen sollten als solche gekennzeichnet werden (beispielsweise Abs. 3a statt Abs. 4 ersetzen und verschieben). Erst in einer Totalrevision sollte die Nummerierung korrigiert werden.

Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerauscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>¹ Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	Keine Bemerkung
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	Die SP begrüsst sehr, dass die Steuersätze neu aufgrund des weltweiten Einkommens angewendet werden sollen.
B. Einkommenssteuer		
<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Weiter sind als Einkommen steuerbar:</p> <p>a) Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;</p> <p>b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.</p>	Keine Bemerkung
<p>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p>	<p>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</p> <p>¹ (Von den Einkünften werden abgezogen:)</p>	Zu Abs. 1 Bst. g:

<p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p>³ Weiter werden abgezogen:</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	<p>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 23 Abs. 4 Bst. c;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 10 400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 5200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 600 Franken für jedes Kind, für welches die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p>³ (Weiter werden abgezogen:)</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 10 000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 16 000 Franken, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	<p>Auch wenn die SP Abzügen grundsätzlich kritisch gegenübersteht, weil Gutverdienende von ihnen unter dem Strich mehr profitieren als Wenigverdienende, erachtet es die SP als richtig, dass ihre Höhe regelmässig der Realität angepasst wird. Deshalb regt sie an, auch ihre Anpassung ebenfalls zu entpolitisieren und zu Automatisieren, indem beispielsweise analog zum neu vorgeschlagenen § 49 die Teuerung bei den Krankenkassenprämien automatisch zu einer Anpassung der Abzugshöhe führt.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Höhe der Abzüge für Krankenkassenprämien und für Kinderbetreuungskosten ist zu entpolitisieren und die automatische Anpassung alle 3 Jahre im Rahmen von § 49 zu regeln.</p> <p><i>Zu Abs. 3:</i></p> <p>Die SP begrüsst die Erhöhung dieser Abzüge. Insbesondere die Erhöhung des Abzugs für die Kinderbetreuungskosten führt zu einer realitätsnäheren Betrachtung und entspricht damit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p>
<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern; b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen; c) 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und 	<p>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</p> <p>¹ (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 10 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartnern; b) 5200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen; c) 11 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; 	<p><i>Zu den Abs. 1 und 1a:</i></p> <p>Die SP begrüsst die Erhöhung der Sozialabzüge und damit eine Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen. Sie fordert jedoch, dass der gegenwärtige finanzielle Spielraum für eine stärkere Entlastung der unteren und mittleren Einkommensschichten eingesetzt wird. Hierzu soll die Entlastungswirkung der degressiven Abzüge bei den unteren Einkommensschichten verdoppelt werden. Eine gezielte Entlastung dieser Bevölkerungsschichten ist verteilungspolitisch einer Senkung des allgemeinen</p>

<p>dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p> <p>^{1a} Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Franken;</p>	<p>d) 13 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>e) 8800 Franken zusätzlich für eine alleinerziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist;</p> <p>^{1a} (Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:)</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 40 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 30 000 Franken;</p>	<p>Steuerfusses vorzuziehen. Sie ist dringend notwendig, um den akuten Kaufkraftverlust durch die gestiegenen Mietkosten, Krankenkassenprämien, Energie- und Lebensmittelpreise abzumindern.</p> <p>Antrag:</p> <p>^{1a} Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 45 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 80 000 105 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 40 000 52 500 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 30 000 Franken;</p> <p><i>Zu Abs. 1 Bst. Bst. d und Abs. 1a Bst. c:</i></p> <p>Gemäss § 20 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (SRZ 172.211) kann der Kinderabzug aktuell nicht hälftig geteilt werden.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir bitten den Regierungsrat, im Rahmen der auf die Gesetzesrevision folgenden Revision der Vollzugsverordnung die hälftige Teilung des Kinderabzugs für Eltern, die die Kinder alternierend betreuen, zuzulassen und dies im Bericht festzuhalten.</p>																																				
<p>§ 36 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>0.25 Prozent für die ersten</td> <td>1 300</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.75 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.00 Prozent für die weiteren</td> <td>900</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.25 Prozent für die weiteren</td> <td>900</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	<p>§ 36 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ (Die Einkommenssteuer beträgt:)</p> <table border="0"> <tr> <td>0.25 Prozent für die ersten</td> <td>1 500</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 300</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>0.75 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.00 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.25 Prozent für die weiteren</td> <td>1 000</td> <td>Franken</td> </tr> <tr> <td>1.50 Prozent für die weiteren</td> <td>1 100</td> <td>Franken</td> </tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	<p>Die SP begrüsst die Korrektur der kalten Progression.</p> <p>Bei 197'200 ist ein Vertipper gegeben, korrekt wären 192'700 (wenn man mit +10% rechnet). Entsprechend ist auch die Zahl 258'800 falsch.</p> <p>Antrag: Zahlen korrigieren</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																				
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																				
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																				
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																				
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken																																				
0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken																																				
0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																				
1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																				
1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																				

<p>1.75 Prozent für die weiteren 1 100 Franken 2.00 Prozent für die weiteren 1 600 Franken 2.25 Prozent für die weiteren 2 100 Franken 2.50 Prozent für die weiteren 3 200 Franken 2.75 Prozent für die weiteren 5 300 Franken 3.00 Prozent für die weiteren 7 400 Franken 3.25 Prozent für die weiteren 9 500 Franken 3.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken 3.65 Prozent für die weiteren 8 400 Franken 3.90 Prozent für die weiteren 175 100 Franken</p> <p>Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p>	<p>1.75 Prozent für die weiteren 1 300 Franken 2.00 Prozent für die weiteren 1 800 Franken 2.25 Prozent für die weiteren 2 400 Franken 2.50 Prozent für die weiteren 3 600 Franken 2.75 Prozent für die weiteren 5 900 Franken 3.00 Prozent für die weiteren 8 200 Franken 3.25 Prozent für die weiteren 10 500 Franken 3.50 Prozent für die weiteren 11 600 Franken 3.65 Prozent für die weiteren 9 300 Franken 3.90 Prozent für die weiteren 197 200 Franken</p> <p>Für steuerbare Einkommen über 258 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent. Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>	
<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>§ 36a</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 174 700 Franken. Für steuerbare Einkommen über 433 500 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>Auch hier ist nicht ersichtlich, wie man auf die Zahl 174'700 kommt. Korrekt wären es 171 100. 433'500 müsste sodann eher bei ungefähr 424'500 liegen.</p> <p>Antrag: Zahlen korrigieren</p>
<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p>	<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.8 Prozent.</p>	<p>Die SP lehnt die weitere Privilegierung der Auszahlung von hohen Kapitalleistungen entschieden ab und sieht hierin allenfalls einen <u>Referendumsgrund</u>. Der Kapitalbezug bei Pensionierung ist ohnehin bereits privilegiert, weil mit einer unrealistisch hohen Lebenserwartung gerechnet wird (1/25 → 25 Jahre Lebenserwartung im Alter von 65; gemäss BFS beträgt die Lebenserwartung mit 65 noch 21.5 weitere Jahre).</p> <p>Sodann wird bereits heute der Höchst-Steuersatz grundlos auf 2.5 % gesenkt. Davon profitieren vor allem die Allerreichsten. Für Sie sinkt der Steuersatz so von 7 % um fast 2/3 auf 2.5 %.</p> <p>Mit der nun vorgeschlagenen Änderung wird diese Privilegierung noch verschärft, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung geben würde. Eine Person mit einem Spitzen-Einkommen würde neu auf die Auszahlung ihrer Kapitalleistung weniger Steuern</p>

		<p>bezahlen, als eine Person ab rund 25'000 Franken gewöhnlichem Lohn-Einkommen als Gesamtsteuersatz bezahlt.</p> <p>Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Kanton Schwyz bereits heute eine demografische Struktur mit einem erhöhten Anteil an älteren Personen aufweist. Eine Senkung der Steuern auf Kapitalleistungen würde dazu führen, dass vermehrt ältere Personen aus anderen Kantonen in den Kanton Schwyz ziehen würden, um davon zu profitieren. Auf die demografische Struktur des Kantons würde sich das negativ auswirken.</p> <p>Antrag:</p> <p>Auf eine Veränderung von § 38 ist zu verzichten.</p>
<p>§ 39</p> <p>Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.</p>	<p>§ 39</p> <p>Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.</p>	Keine Bemerkung
<p>§ 49 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zweck die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p> <p>² Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.</p>	<p>§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)</p> <p>¹ Der Regierungsrat gleicht die Folgen der kalten Progression aus durch eine Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer (§ 36 f.), der in Frankenbeträgen festgelegten Abzüge, Freibeträge und Freigrenzen (§§ 25, 28, 33 und 35) und des Mindestbetrags bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a) an den Landesindex der Konsumentenpreise.</p> <p>² Der Ausgleich erfolgt alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode. Der Regierungsrat legt die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Steuerperiode in einer Verordnung fest.</p> <p>³ Die kalte Progression wird in vollem Umfang ausgeglichen. Für die Höhe des Ausgleichs ist der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend (Basis Dezember 2005 = 100). Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.</p> <p>⁴ Bei negativem Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.</p>	<p>Die SP begrüsst die automatische Anpassung der kalten Progression sehr.</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Die SP regt an, dass die automatische Anpassung der kalten Progression einheitlich bei allen Bestimmungen vorgenommen wird, die für Arbeitseinkommen relevant sind. Entgegen den Ausführungen des Regierungsrates ist sodann auch bei den degressiven Abzügen (§ 35 I Bst. f sowie § 35 Ia) eine Anpassung an die Teuerung notwendig.</p> <p>Antrag:</p> <p>Das Gesetz sei im Sinne obiger Ausführungen nochmals vollständig auf teuerungsrelevante Beträge zu durchforsten und</p>

		<ul style="list-style-type: none"> - § 49 I entsprechend anzupassen; - die entsprechenden Bestimmungen seien der aktuellen Teuerung anzupassen. <p><i>Abs. 3:</i></p> <p>Über längere Zeit könnten die Rundungen zu Verzerrungen führen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Beträge sind stets im Verhältnis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmung zu berechnen und auf 100 Franken auf- oder abzurunden.</p> <p>Alternativ könnte festgelegt werden, dass für die Neuberechnung jeweils auf die exakten Zahlen von der letzten Berechnung abgestellt wird, um eine Verzerrung durch Rundungen zu verhindern.</p>
C. Gewinnsteuer		
<p>§ 64 Abs. 3</p> <p>³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p>§ 64 Abs. 3</p> <p>³ Weiter sind als Reingewinn steuerbar:</p> <p>a) Gewinne auf Grundstücken in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;</p> <p>b) geltend gemachte Teilveräußerungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.</p>	Keine Bemerkung
D. Quellensteuer		
<p>§ 89 Abs. 2</p> <p>² Für folgende Einkünfte beträgt der Steuersatz fest 9 Prozent:</p> <p>a) Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit;</p>	<p>§ 89 Abs. 2</p> <p>Wird aufgehoben.</p>	Keine Bemerkung

<p>b) Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, die sich jedoch nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes berechnen bzw. die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.</p>		
E. Grundstückgewinnsteuer		
<p>§ 108</p> <p>¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:</p> <p>a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a.</p> <p>² Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub sinngemäss gewährt.</p>	<p>§ 108 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ (Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:)</p> <p>a) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a. Die Frist gemäss Bst. a gilt sinngemäss. Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>§ 109 Abs. 1</p> <p>¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräusserung.</p>	<p>§ 109 Abs. 1</p> <p>¹ Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräusserungserlös innert vier Jahren vor oder nach der Veräusserung zum Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>

<p>§ 110</p> <p>Bei Veräusserung eines im Sinne von §§ 108 oder 109 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks wird die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>§ 173 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteueranlagung vor:</p> <p>a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	<p>§ 173 Abs. 1 Bst. a</p> <p>¹ (Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen Grundstückgewinnsteueranlagung vor:)</p> <p>a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb oder Beginn der Bebauung bzw. Verbesserung des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister</p>		
<p>---</p>	<p>§ 128a (neu) 2. Elektronisches Verfahren</p> <p>¹ Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden können elektronisch eingereicht werden, auch wenn in diesem Gesetz eine andere Form vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.</p> <p>² Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>---</p>	<p>§ 128b (neu) 3. Elektronische Steuerakten</p>	<p>Keine Bemerkung</p>

	<p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche von den steuerpflichtigen Personen oder Dritten eingereichten Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.</p> <p>² Sind die Authentizität und Integrität der elektronisch erfassten und aufbewahrten Akten gewährleistet, haben sie die gleiche Beweiskraft wie in Papierform eingereichte Akten.</p> <p>³ In Papierform eingereichte Akten können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.</p>	
<p>§ 130 Abs. 2</p> <p>² Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	<p>§ 130 Abs. 2</p> <p>² Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Vorbehalten bleiben Auskünfte an Behörden nach § 131a.</p>	Keine Bemerkung
---	<p>§ 131a (neu) d) Amtshilfe an andere Behörden</p> <p>¹ Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Auskünfte.</p> <p>² Die Auskunftserteilung setzt eine gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons voraus. Sie ist ohne eine solche Grundlage nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	Keine Bemerkung
<p>§ 132 Abs. 1 und 3 d) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den schweizerischen Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich</p>	<p>§ 132 Überschrift, Abs. 1 und 3 e) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p>¹ Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Be-</p>	Keine Bemerkung

<p>aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>³ Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p>hörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 132a (neu)</p> <p>f) Form der Amtshilfe</p> <p>¹ Die Akten und Daten werden den Steuerbehörden und den anderen Behörden einzeln, auf Listen oder auf elektronischem Weg übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen des Abrufverfahrens für die Amtshilfe nach §§ 131 f.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>§ 134</p> <p>4. Akteneinsicht</p> <p>---</p>	<p>§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu)</p> <p>6. Akteneinsicht</p> <p>³ Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist. Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>§ 136 Abs. 3</p> <p>6. Vertretung</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide sind der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen.</p>	<p>§ 136 Überschrift, Abs. 3</p> <p>8. Vertretung</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen.</p>	<p>Es gibt keinen Grund dafür, die Verwendung eines amtlichen Formulars für zwingend zu erklären. Zudem würde dies kaum vor Bundesverfassungsrecht standhalten, wäre es doch überspitzter Formalismus, auf einem Formular zu beharren, wenn eine anderweitige Vollmacht mit allen notwendigen Informationen eingereicht wurde.</p> <p>Antrag:</p> <p>«unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars» ist zu streichen.</p>

		<p>Gemäss § 39a der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (SRSZ 172.211) werden gewisse Verfügungen und Schreiben trotz bestehender Vertretung nur an die Steuerpflichtigen zugestellt.</p> <p>Antrag:</p> <p>Wir bitten den Regierungsrat im Rahmen der Revision der Vollzugsverordnung, analog Art. 87 Abs. 4 StPO zusätzlich die Zustellung einer Kopie an die Vertretung zu regeln und dies im Bericht festzuhalten.</p>
<p>§ 142 Abs. 1 bis 4 b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen aa) Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p>² Die Steuerpflichtigen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p>³ Die Steuerpflichtigen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p>⁴ Steuerpflichtige, die die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p>	<p>§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu) b) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen aa) Steuererklärung</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p>² Die steuerpflichtigen Personen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p>³ Die steuerpflichtigen Personen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.</p> <p>⁴ Die Steuererklärung samt Beilagen kann auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.</p> <p>⁵ Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen. Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 6.</p>	<p>Die SP begrüsst die Änderungen und insbesondere, dass die elektronische Einreichung gesetzlich geregelt wird.</p>
§ 143	§ 143 Überschrift und Abs. 3 (neu)	Keine Bemerkung

<p>bb) Beilagen zur Steuererklärung</p> <p>---</p>	<p>bb) Beilagen zur Steuererklärung und Meldung</p> <p>³ Die kantonale Steuerverwaltung erstattet dem Handelsregister des Kantons Schwyz Meldung, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Abs. 2 einreicht.</p>	
<p>---</p>	<p>§ 148 (neu) 2. Steuerregister</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke.</p> <p>² Die Gemeinden, die Notariate und Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung die zur Registerführung notwendigen Daten. Sofern erforderlich, machen die Notariate und Grundbuchämter der kantonalen Steuerverwaltung die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.</p> <p>³ Die Gemeinden überprüfen das Steuerregister auf seine Vollständigkeit.</p> <p>⁴ Das Steuerregister ist nicht öffentlich.</p>	<p>Keine Bemerkung</p>
<p>§ 183 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist das Erbschaftamt jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.</p> <p>² Das Erbschaftsamt kann ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	<p>§ 183 Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)</p> <p>¹ Für die Inventaraufnahme und Siegelung sind die Inventarbehörden jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.</p> <p>² Die kantonale Steuerverwaltung kann an der Inventaraufnahme teilnehmen. Sie erlässt die notwendigen Weisungen.</p> <p>³ Die Inventarbehörde kann ein zivilrechtlich veranlassetes Inventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	<p>Die SP stellt sich gegen das Ansinnen, neu von «Inventarbehörden» statt von «Erbschaftsamt» zu sprechen. Gemäss § 38 ff. EGzZGB übernimmt das Erbschaftsamt die vom ZGB vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Sicherung des Erbanges. Hier nun einen zweiten (völlig neuen) Begriff für ein und dieselbe Behörde einzuführen, ergibt keinen Sinn und macht das Gesetz unverständlich. Wensschon müsste das Erbschaftsamt generell in Inventarbehörde umbenannt werden, was aufgrund seines Aufgabenbereichs jedoch unsinnig wäre. Die Bezeichnung «Erbschaftsamt» auch an dieser Stelle ist systematisch korrekt und einfacher verständlich.</p> <p>Das BG Schwyz ist nicht nur Inventarbehörde, sondern hat generell einige Aufgaben des Erbschaftsamts übernommen (https://bezirk-schwyz.ch/aktuelles/uebertragung-der-aufgaben-des-erbschaftsamtes-per-1-juni-2022-an-das-bezirksge-</p>

		<p>richt/). Nur weil ein Bezirk die Aufgaben des Erbschaftsamts aufgeteilt hat, im Steuergesetz (und einzig im Steuergesetz) einen neuen Begriff einzuführen, der im EGzZGB nicht existiert, ist nicht zielführend.</p> <p>Antrag:</p> <p>Der Begriff «Erbschaftsamt» ist unverändert zu belassen.</p>
G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht		
<p>§ 169 Abs. 3</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Revision auf Grund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht.</p>	<p>§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3</p> <p>¹ (Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:)</p> <p>d) wenn der Kanton sein Besteuerungsrecht aufgrund von interkantonalem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht einschränken muss. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	Keine Bemerkung
---	<p>§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)</p> <p>² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel gezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt. Die Verjährungsfristen für Rückerstattungen gemäss § 191 gelten sinngemäss. Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>	<p>Hier ist nicht ganz klar, wie das gemeint ist. Am naheliegendsten ist jedoch die Interpretation, dass nur bis 5 Jahre nach dem Zahlungsjahr zurückgefordert werden kann. Dies würde jedoch bedeuten, dass man erst provisorisch bezahlen muss (§§ 184 und 185), dann ein Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren von über 5 Jahren möglich wäre und dann der Rückerstattungsanspruch verjährt wäre. Das ist wohl kaum die Idee. Dies sollte deshalb stattdessen klar geregelt werden.</p> <p>Antrag: Die Verjährungsfristen für Rückerstattungen gemäss § 191 gelten sinngemäss- Rückerstattungsansprüche verjähren 5 Jahre nachdem Rechnung und Veranlagung rechtskräftig geworden sind.</p>
<p>§ 187 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungszinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben.</p>	<p>§ 187 Abs. 2 und 3</p> <p>² Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Mit der Abschaffung der Vergütungszinsen für Rückerstattungen werden Quellenbesteuerte im Vergleich zu ordentlich Besteuernten schlechter behandelt (diese erhalten einen Skonto für das</p>

<p>³ Auf Rückerstattungen für in Rechnung gestellte Steuern werden Vergütungszinsen gewährt.</p>		<p>pünktliche bezahlen; § 184 III). Da diese Ungleichbehandlung bereits im Bundesgesetz festgehalten ist, lässt sich jedoch leider auch aus Sicht der SP auf kantonaler Ebene nichts machen.</p>
<p>---</p>	<p>§ 191 (neu) 3. Rückforderung bezahlter Steuern</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag samt Zins zurückfordern, wenn sie irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlt hat.</p> <p>² Die Rückforderung muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Steuerbezugsbehörde geltend gemacht werden. Weist diese den Antrag ab, so stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfügung. Der Rückforderungsanspruch erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.</p> <p>³ Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.</p>	<p>Es ist nicht klar, für was die absolute Frist gedacht ist. Gemäss Auskunft des Regierungsrats ist damit folgendes gemeint: Wenn der Anspruch auf Rückforderung innert 5 Jahren seit Zahlungsjahr geltend gemacht wurde, dann abgelehnt wurde und das hierauf folgende Rechtsmittelverfahren so lange dauert, dass bis zum rechtskräftigen Entscheid über 10 Jahre vergangen sind, dann ist der Anspruch verjährt. Dies ergibt keinen Sinn, da die betroffene Person normalerweise nichts dafür kann, wenn ein Rechtsmittelverfahren besonders lange dauert.</p> <p>Antrag:</p> <p>«Der Rückforderungsanspruch erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.» ist zu streichen.</p>
<p>§ 207 Abs. 2</p> <p>² Das Unterschreiben der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1 zu begründen.</p>	<p>§ 207 Abs. 2</p> <p>² Das Unterschreiben der Steuererklärung oder deren elektronische Einreichung begründen für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>§ 229 Abs. 1</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>§ 229 Abs. 1</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte ausüben.</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>H. Umsetzung von Bundesrecht</p>		
<p>§ 5 Abs. 2 Bst. g</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)</p> <p>² (Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:)</p>	<p>«Bisherige Bst. b bis f werden zu Bst. c bis g», nicht «und».</p>

<p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>	<p>b) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird; Bisherige Bst. b bis f werden zu Bst. c und g.</p> <p>h) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.</p>	
<p>§ 21a Abs. 1</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 21a Abs. 1</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Dies gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	-
<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>⁴ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p>§ 23 Abs. 4</p> <p>⁴ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG) bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p>	-

	<p>1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</p> $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ <p>2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <p>1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</p> $\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ <p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>	
<p>§ 25 Bst. e bis j</p> <p>Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. f;</p> <p>f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.--, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p>	<p>§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)</p> <p>(Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:)</p> <p>e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. e;</p> <p>f) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>Bisherige Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.</p>	-

	l) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG).	
<p>§ 29 Abs. 6</p> <p>⁶ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)</p> <p>² (Dazu gehören insbesondere:)</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>⁶ Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁷ Sind Sanktionen nach Abs. 6 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	-
<p>§ 54 Abs. 2</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>§ 54 Abs. 2</p> <p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	-
<p>§ 65 Abs. 2</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>¹ (Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:)</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p>	-

	<p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts; b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten; c) Bussen; d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben. <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. 	
---	<p>§ 74 Abs. 7 (neu)</p> <p>⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</p>	-
---	<p>§ 85 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	-

---	<p>§ 86 Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p>² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	-
<p>§ 94</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87 bis 90, wenn sie:</p> <p>a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen.</p>	<p>§ 94 Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2</p> <p>¹ Einem Steuerabzug an der Quelle nach §§ 87 bis 90 unterliegen:</p> <p>a) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> <p>c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p>² Davon ausgenommen sind Einkommen:</p> <p>a) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen;</p> <p>b) von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.</p>	-
<p>§ 145 Abs. 1 Bst. c und d</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p>	<p>§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)</p> <p>¹ (Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:)</p> <p>b) der bisherige Arbeitgeber über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigen Austritt des Arbeitnehmers nach</p>	

<p>c) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p> <p>d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der Steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p>	<p>§ 94 Abs. 1 Bst. a und b, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen;</p> <p>d) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen;</p> <p>e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p> <p>Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f.</p>	
<p>§ 147 Abs. 3</p> <p>³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p>	<p>§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu), Abs. 2 und 3</p> <p>¹ (Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:)</p> <p>c) Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen an die versicherten Personen;</p> <p>Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d. Bisheriger Bst. d wird zu Bst. f.</p> <p>e) kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>g) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.</p> <p>² Den steuerpflichtigen Personen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>I. Redaktionelle Anpassungen</p>		

<p>§ 72 Abs. 2</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p>	<p>§ 72 Abs. 2</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p>	-
<p>§ 93b Abs. 3</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p>§ 93b Abs. 3</p> <p>³ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	-
<p>§ 100 Abs. 2</p> <p>² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p>§ 100 Abs. 2</p> <p>² Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	
<p>§ 101 Abs. 2</p> <p>² Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>	<p>§ 101 Abs. 2</p> <p>² Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde.</p>	
<p>§ 129 Überschrift 2. Amtspflichten a) Ausstand</p>	<p>§ 129 Überschrift 4. Amtspflichten a) Ausstand</p>	
<p>§ 131 Abs. 2</p>	<p>§ 131 Abs. 2 Wird aufgehoben.</p>	-

<p>² Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>		
<p>§ 133 Überschrift 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	<p>§ 133 Überschrift 5. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	-
<p>§ 135 Überschrift 5. Feststellung des Sachverhalts</p>	<p>§ 135 Überschrift 7. Feststellung des Sachverhalts</p>	-
<p>§ 137 Überschrift 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p>	<p>§ 137 Überschrift 9. Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden</p>	-
<p>§ 138 Überschrift 8. Fristen</p>	<p>§ 138 Überschrift 10. Fristen</p>	-
<p>§ 139 Überschrift 9. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	<p>§ 139 Überschrift 11. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	-
<p>§ 141 Abs. 2</p> <p>² Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise den Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaft Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.</p>	<p>§ 141 Abs. 2</p> <p>² Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaft Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.</p>	-

<p>§ 146</p> <p>Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.</p>	<p>§ 146</p> <p>Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu steuerpflichtigen Personen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.</p>	
<p>§ 156 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistungen müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.</p> <p>² Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den Steuerpflichtigen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistungen.</p>	<p>§ 156 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen und die Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss.</p> <p>² Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den steuerpflichtigen Personen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistung.</p>	
<p>§ 157 Abs. 1</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistungen folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die steuerpflichtige Person kann dabei lediglich vorbringen, dass sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder</p> <p>b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p>	<p>§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)</p> <p>¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p>² Die steuerpflichtige Person kann eine solche Verfügung verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder</p> <p>b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p>Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	
<p>§ 158 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 158 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.</p> <p>² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er der steuerpflichtigen Person die</p>	

<p>² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	<p>Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	
<p>§ 161 Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. ² Die Steuerpflichtigen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	<p>§ 161 Überschrift, Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. ² Die steuerpflichtigen Personen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	
J. Übergangsrecht und Inkrafttreten		
<p>---</p>	<p>§ 250j (neu) 15. Teilrevision betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. ² Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht von § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2025. ³ § 38 Abs. 1 findet Anwendung auf alle Kapitalleistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 fällig werden. ⁴ §§ 186 Abs. 2 und 191 finden Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 2025 bezahlten Steuern. ⁵ Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2029 nach neuem Recht. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026.</p>	
<p>---</p>	<p>II.</p>	

	<p>¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme von §§ 21a Abs. 6, 23 Abs. 4, 25 Bst. I, 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7, 33 Abs. 1 Bst. b, 54 Abs. 2, 65 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 und 3, 74 Abs. 7, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 und 3, 145 Abs. 1 Bst. c, deren Inkrafttreten sich nach Bundesrecht richtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>	
--	--	--